



DFS Deutsche Flugsicherung

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

1-1607-19

11 APR 2019

gültig ab: 15 APR 2019

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

hebt 1-955-17 auf

Flughafenbenutzungsordnung für den Verkehrsflughafen Bremen

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Luftfahrtbehörde, hat die Änderung der Flughafenbenutzungsordnung für den Verkehrsflughafen Bremen gemäß § 43 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) durch Bescheid vom 25. März 2019 genehmigt. NfL 1-955-17 wird mit Wirkung vom 15. April 2019 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Flughafenbenutzungsordnung) aufgehoben. Die genehmigte Fassung der Flughafenbenutzungsordnung wird gemäß § 43 Abs. 3 LuftVZO bekannt gemacht.

Bremen, den 10.04.2019

Im Auftrag

Krüger
Az.: 33/733-11-12



Bremen Airport

Flughafenbenutzungsordnung

der Flughafen Bremen GmbH

Stand 15. April 2019



Inhaltsverzeichnis

Flughafen Bremen GmbH – Wesentliche Kontaktdaten	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Teil I – Anlagen und Dienstleistungen am Flughafen Bremen	6
1. Lage des Flughafens und des Flughafenbezugspunktes	6
1.1 Klassifizierung	6
1.2 Entfernung und Richtung von der Stadt	6
1.3 Betriebsstufen.....	6
1.4 Betriebszeiten gemäß der Betriebsgenehmigung für den Verkehrs- flughafen Bremen vom 28. August 2000	6
1.5 Ausnahmen nach § 30 LuftVG	7
2. Flughafenbetriebsanlagen	7
2.1 Start- und Landebahn 27/09	7
2.2 Nebenstartbahn 23	7
2.3 Vorfelder	7
2.4 Rollbahnen	8
2.5 Ballonstartplatz	8
2.6 Abfertigungsanlagen	8
2.7 Verfügbarer Raum für Luftfahrzeuge (Luftfahrzeughangars)	8
2.8 Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen	8
3. Flugbetriebsdienstleistungen	8
3.1 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte	8
3.2 Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen.....	9
3.3 Witterungsbedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgerät	9
3.4 Tankdienstanlagen	9
3.5 Enteisung von Luftfahrzeugen	9
4. Allgemeine Angaben.....	9
Teil II – Benutzungsvorschriften des Flughafens.....	11
1. Allgemeines	11
1.1 Anwendungsbereich der Flughafenbenutzungsordnung	11
1.2 Definitionen.....	12
1.3 Zuweisung und Behandlung von Infrastruktur	12
1.4 Entgelte	12
1.5 Tragen von Ausweisen	12
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen	13
2.1 Starten und Landen / Meldeverfahren.....	13
2.2 Mitteilungspflichten	13

2.3	Start- und Landeeinrichtungen.....	13
2.4	Vorfeld.....	13
2.5	Rollen, Schleppen und Push-Back.....	14
2.6	Benutzung durch die Allgemeine Luftfahrt.....	15
2.7	Abgegrenzte Bereiche.....	15
2.8	Abstellen und Unterstellen.....	15
2.9	Triebwerkstandläufe, Lärmschutz.....	17
2.10	APU-Betrieb.....	18
2.11	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge / Luftfahrzeugbergung.....	19
2.12	Feuerwehreinsatz.....	19
3.	Bodenabfertigungsdienste.....	19
3.1	Allgemein.....	19
3.2	Koordinator.....	20
3.3	Zentrale Infrastruktur.....	20
3.4	Betriebsstoffversorgung.....	21
4.	Betreten, Befahren und sonstige Nutzung des Flughafenbetriebsgeländes.....	21
4.1	Straßen, Flächen, Gebäude und Eingänge.....	21
4.2	Fahrzeuge und Geräte (Allgemeines).....	22
4.3	Zutrittsbeschränkte Bereiche des Flughafenbetriebsgeländes.....	22
4.4	Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.....	25
4.5	Mitführen von Tieren.....	26
5.	Fracht.....	26
6.	Sonstige Betätigungen.....	26
6.1	Nichtgewerbliche Tätigkeiten.....	26
6.2	Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste.....	27
6.3	Bild- und Tonaufnahmen.....	27
6.4	Lagerung.....	27
6.5	Bauarbeiten.....	28
7.	Sicherheitsbestimmungen.....	28
7.1	Allgemein.....	28
7.3	Safety Management System (SMS).....	29
7.4	Gepäckabfertigung Rush.....	29
7.5	Fundsachen.....	29
8.	Umweltschutz.....	29
8.1	Verunreinigungen.....	29
8.2	Abwässer.....	30
8.3	Abfälle.....	31

8.4	Luftverunreinigungen	31
9.	Unfallmeldewesen	31
10.	Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse	31
11.	Zuwendungen gegen die FBO.....	31
12.	Haftpflichtversicherung, Haftung	32
13.	Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	32
14.	Zustellungsbevollmächtigter.....	33
15.	Inkrafttreten	33
Anhänge	34

Flughafen Bremen GmbH – Wesentliche Kontaktdaten

→ **Betreiber**

Flughafen Bremen GmbH (im Folgenden „Flughafenbetreiber“ genannt)

→ **Internationale Bezeichnung**

ICAO-Code: EDDW

IATA-Code: BRE

→ **Anschrift**

Postanschrift:

Postfach 286152

28361 Bremen

Deutschland

Hausanschrift:

Otto-Lilienthal-Straße 6

28199 Bremen

Deutschland

→ **SITA-Anschluss**

BREVAXH

→ **Telefonnummern**

Flughafenzentrale

0421/5595-0

Notruf Flughafen (Intern)

0421/5595-112

Flughafenleitstelle (AOCC)

0421/5595-242

Rettungs- & Sicherheitsleitstelle

0421/5595-223

Airport Duty Officer (ADO)

0421/5595-243

Störmeldestelle

0421/5595-224

Pressestelle

0421/5595-410

Bremen Airport Handling GmbH (Fracht)

0421/5595-238

Fundbüro

0421/5595-371

→ **Telefax**

Flughafenzentrale

0421/5595-474

Flughafenleitstelle (AOCC)

0421/5595-430

Rettungs- & Sicherheitsleitstelle

0421/5595-525

Störmeldestelle

0421/5595-525

→ **E-Mail-Adressen**

Flughafenzentrale

contact@airport-bremen.de

Flughafenleitstelle (AOCC)

occ@airport-bremen.de

Airport Duty Officer (ADO)

vvd@airport-bremen.de

DFS-Tower (Vorfeldkontrolldienste)

bnl-tower-bremen@dfs.de

Rettungs- & Sicherheitsleitstelle

feuerwehr@airport-bremen.de

Bremen Airport Handling GmbH (Fracht)

cargo@bre-handling.de

Fundbüro

breservices@ahs-de.com

Lost and Found

brell@ahs-de.com

→ **Internet**

www.bremen-airport.com

Abkürzungsverzeichnis

AIP	Aeronautical Information Publication (Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland)
APU	Auxiliary Power Unit (Hilfsenergieaggregat)
BADV	Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BremWHG	Bremisches Wasserhaushaltsgesetz
DFS	Deutsche Flugsicherung GmbH
FBO	Flughafenbenutzungsordnung
GP	Ground Power (Bodenstrom)
ICAO	International Civil Aviation Organization
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVZO	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
MTOM	Maximum Take Off Mass / Maximale Startmasse
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
AOCC	Airport Operations Control Center
PCA	Pre-Conditioned Air (klimatisierte Luft)
RWY	Runway – Start- und Landebahn
SMS	Safety Management System
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
UVV „Luftfahrt“	Unfallverhütungsvorschrift „Luftfahrt“ (BGV C 10 / GUV V C10) mit Durchführungsanweisungen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Teil I – Anlagen und Dienstleistungen am Flughafen Bremen¹

Die verbindlichen und zeitaktuellen Beschreibungen des Flughafens sind jeweils aus den aktuellsten Veröffentlichungen der „Nachrichten für Luftfahrer“ (NfL), dem „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ (AIP) sowie der Betriebsgenehmigung für den Verkehrsflughafen Bremen vom 28. August 2000 zu entnehmen.

1. Lage des Flughafens und des Flughafenbezugspunktes

1.1 Klassifizierung

ICAO-Flugplatzbezugscode 4 E

1.2 Entfernung und Richtung von der Stadt

Der Flughafen liegt 3,5 km südlich der Stadtmitte Bremens.

1.3 Betriebsstufen

- Start- und Landebahn 09: CAT IIIb
- Start- und Landebahn 27: CAT IIIb
- Startbahn 23: nur VFR

1.4 Betriebszeiten gemäß der Betriebsgenehmigung für den Verkehrsflughafen Bremen vom 28. August 2000

- Täglich 24 Stunden
mit Ausnahme: samstags 23.30 Uhr Ortszeit bis sonntags 6.00 Uhr Ortszeit und sonntags 23.30 Uhr Ortszeit bis montags 6.00 Uhr Ortszeit.
- Luftfahrzeuge dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr Ortszeit nicht starten und landen. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:
 - a. Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die mindestens ICAO-Anhang 16 Kap. 3 erfüllen, bis 22.30 Uhr.
 - b. Zwei Landungen bis 23.00 Uhr von Luftfahrzeugen, die mindestens ICAO-Anhang 16 Kap. 3 erfüllen, deren Halter Luftfahrtunternehmen sind, die am Flughafen Bremen einen Schwerpunkt ihres Wartungsbetriebes unterhalten und von der Genehmigungsbehörde als "Home-Carrier" anerkannt sind.
 - c. Verspätete Landungen bis 24.00 Uhr von Luftfahrzeugen, die unter b. genannt sind.
 - d. Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die mindestens ICAO-Anhang 16 Kap. 3 erfüllen, von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr Ortszeit.

¹ Teil I ist nicht genehmigungspflichtig nach § 43 LuftVZO, sodass sich die Genehmigung der Luftfahrtbehörde Bremen nicht auf diesen Teil der Flughafenbenutzungsordnung bezieht.

- e. Die Landung und der Start eines Flugzeuges im Nachtluftpostdienst der Deutschen Post AG.
- f. Die Benutzung des Flughafens als Not- und Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen (Not- oder Sicherheitslandung).
- g. Die Benutzung des Flughafens im Katastrophen- oder medizinischen Hilfeleistungseinsatz.
- h. Vermessungsflüge der Deutsche Flugsicherung GmbH.
- i. Abweichend von diesen Regelungen kann der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in begründeten Fällen, insbesondere zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses, Ausnahmegenehmigungen erteilen. Von der DFS erteilte Start- und Landefreigaben während der Nachtflugbeschränkungen beinhalten nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde.

1.5 Ausnahmen nach § 30 LuftVG

Für die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Landespolizei sowie die aufgrund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen gelten Ausnahmeregelungen aufgrund von § 30 LuftVG. Für die nach § 30 LuftVG zulässigen Flugbewegungen sind keine Erlaubnisse nach § 25 LuftVG erforderlich.

2. Flughafenbetriebsanlagen

2.1 Start- und Landebahn 27/09

Die befestigte Fläche hat die Ausmaße von 2634 m x 45 m. Die verfügbaren Start- und Landelängen zwischen den Schwellen 09 und 27 betragen 2040 m. Die Tragfähigkeit beträgt 80/F/B/X/T. Die Oberfläche besteht aus Asphalt. Die Landebahn 09/27 ist als Instrumentenbahn mit Instrumentenlandesystemen (ILS) ausgerüstet, ferner sind auch GBAS- und SBAS-Anflüge möglich.

Für die Beförderung von Luftfracht bestehend aus in der bremischen Luft- und Raumfahrtindustrie ausgerüsteten Flügeln der Airbusmuster A 330 und A 340 sowie von Folgeversionen steht auf der Startbahn beginnend vor der Schwelle 09 eine Startrollstrecke von 2334 m und auf der Startbahn beginnend vor der Schwelle 27 eine Startrollstrecke von 2340 m zur Verfügung (Benutzung der Sonderstartbahnen).

2.2 Nebenstartbahn 23

Die befestigte Fläche hat die Ausmaße von 700 m x 23 m. Die Oberfläche besteht aus Asphalt. Die Nebenstartbahn 23 steht Luftfahrzeugen bis zu 5.700 kg MTOM für Starts nach VFR am Tage zur Verfügung.

2.3 Vorfelder

Die Oberflächen bestehen überwiegend aus Beton und in Teilbereichen aus Asphalt. Die Tragfähigkeit richtet sich nach den im AIP angegebenen PCN-Werten.

Vorfeld 1:	81.860 m ²
Vorfeld 2:	25.550 m ²
Vorfeld 3:	755 m ²

Vorfeld 2 ist zwischen Rollbahn A und Luftfahrzeugstandplatz 16 für Luftfahrzeuge mit einer Spannweite >30 m und mit einem Radstand >18 m gesperrt.

2.4 Rollbahnen

Die Oberflächen bestehen überwiegend aus Beton und in Teilbereichen aus Asphalt. Die Tragfähigkeit richtet sich nach den im AIP angegebenen PCN-Werten. Folgende Einschränkungen für die Nutzung der Rollbahnen N und S bestehen:

Die nördliche Rollbahn N ist für Luftfahrzeuge bis ausschließlich 52 m Spannweite verfügbar. Luftfahrzeuge mit einer Spannweite >50 m benötigen, ausgenommen zum Verlassen eines Luftfahrzeugstandplatzes, ein Leitfahrzeug.

Die südliche Rollbahn S ist für Luftfahrzeuge bis ausschließlich 36 m Spannweite verfügbar. Luftfahrzeuge mit einer Spannweite >33 m benötigen, ausgenommen zum Verlassen eines Luftfahrzeugstandplatzes, ein Leitfahrzeug.

2.5 Ballonstartplatz

Der Flughafen Bremen verfügt über einen Ballonstartplatz.

2.6 Abfertigungsanlagen

Der Flughafen verfügt über die Fluggastabfertigungsterminals 1 und 2, mit den Fluggsteigen A und B. Es stehen alle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

Das Luftfrachtterminal ist mit allen Einrichtungen für den Luftfrachtverkehr ausgestattet.

2.7 Verfügbarer Raum für Luftfahrzeuge (Luftfahrzeughangars)

Es stehen zwei Luftfahrzeughangars für Luftfahrzeuge bis Code C sowie Hangars für die General Aviation zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt nach Rücksprache mit dem Flughafenbetreiber.

2.8 Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen

Einrichtungen für Instandsetzungen (Line- und Base Maintenance) sind vorhanden. Die Instandsetzungsdienstleistungen werden durch Anbieter der Luftfahrzeuginstandhaltung (Maintenance, Repair and Overhaul - MRO) erbracht.

3. Flugbetriebsdienstleistungen

3.1 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte

Rettungs- und Flugzeugbrandschutzdienste (Airport Rescue and Fire Fighting - ARFF) sind entsprechend der ICAO CAT 7 vorhanden und können bis CAT 9 „on

request“ bereitgestellt werden. Bergungsgeräte für Luftfahrzeuge sind vorhanden bzw. können bereitgestellt werden.

3.2 Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen

3.2.1 Für die Erstbetreuung von verletzten und kranken Personen stehen die Rettungskräfte der Rettungs- und Sicherheitsleitstelle des Flughafenbetreibers zur Verfügung. Für die Notfallmedizinische Versorgung am Flughafen Bremen ist der stadtbremische Rettungsdienst verantwortlich.

3.2.2 Die Betreuung unbegleiteter Kinder liegt im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft.

3.2.3. Für die Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität steht ein PRM-Service gemäß VO (EU) 1107/2006 zur Verfügung. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des PRM-Services ist mindestens 48 Stunden vor der veröffentlichten Abflugzeit durch den Passagier gegenüber dem Luftfahrtunternehmen, das den Flug durchführt, anzuzeigen. Das Luftfahrtunternehmen wird die Flughafen Bremen GmbH hierüber zeitnah informieren, damit alle notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor dem Flug getroffen werden können.

3.3 Witterungsbedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgerät

Der Flughafen verfügt über Systeme zur Allwetteroperation bis CAT IIIb. Schneeräumgeräte stehen gemäß saisonalem Schneeplan zur Verfügung.

3.4 Tankdienstanlagen

Am Flughafen Bremen steht ein Flugkraftstofftanklager für

- AVGAS 100 LL
- Jet A1

zur Verfügung. Das Flugkraftstofftanklager wird von einem durch die Flughafen Bremen GmbH beauftragten Unternehmen betrieben. Für die Inanspruchnahme der Tankdienstanlagen ist das Airport Operations Control Center (AOCC) zu kontaktieren.

Für die Betankung der Luftfahrzeuge stehen verschiedene Betankungsfahrzeuge zur Verfügung.

3.5 Enteisung von Luftfahrzeugen

Es stehen Einrichtungen zur Enteisung von Luftfahrzeugen zur Verfügung. Anfragen zur Enteisung können an das AOCC gerichtet werden.

4. Allgemeine Angaben

Neben den Flugbetriebsanlagen stehen auf dem gesamten Flughafenbetriebsgelände sowie im näheren Umfeld zahlreiche weitere Serviceeinrichtungen zur Verfügung. Hierzu zählen u.a. das Luftfrachtterminal, Parkhäuser, Restaurants, Hotels und

weitere gastronomische Einrichtungen, Einzelhandelsgeschäfte, Cafés, Zahnarzt, Geldautomat und ein Briefmarkenautomat.

Im Terminal 1 befindet sich der Infopoint.

Über die Straßenbahnlinie 6 sowie die Buslinie 52 ist der Flughafen an den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr angebunden.

Im Terminal 1 des Flughafens stehen diverse Autovermieter zur Verfügung. In den Terminalvorfahrten der Terminals 1 und 2 befindet sich je ein Taxistand.

Teil II – Benutzungsvorschriften des Flughafens²

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich der Flughafenbenutzungsordnung

1.1.1 Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten benutzt, ihn betritt oder befährt oder in sonstiger Weise nutzt, ist den Vorschriften dieser Flughafenbenutzungsordnung (im Folgenden „FBO“ genannt), den Anhängen der FBO und den zur Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenbetreibers unterworfen. Die FBO gilt für das gesamte Flughafenbetriebsgelände, d.h. für Luftseite und Landseite. Die in der FBO enthaltenen Regelungen gelten für alle Bereiche gleichermaßen, sofern nicht explizit anders geregelt.

1.1.2 Folgende Anhänge sind untereinander gleichrangige Bestandteile der FBO und zu beachten:

- Anhang A - Zentrale Infrastruktureinrichtungen³
- Anhang B - Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafen Bremen

Zur Information:

Pflichtenheft und technische Spezifikationen für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten am Flughafen Bremen

- Anhang C - Verkehrsregeln für die Luftseite des Flughafenbetriebsgeländes
- Anhang D - Verfahrensregeln für das Safety Management System des Flughafen Bremen
- Anhang E - Frachtbenutzungsordnung
- Anhang F - Brandschutzordnung
- Anhang G - Entgeltordnung für den Flughafen Bremen i.S.d. § 19 b LuftVG
- Anhang H - Allgemeine Bedingungen für die Nutzung von Telekommunikationstechniken

1.1.3 Diese FBO nebst deren Anhänge und nach ihr erteilte Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse.

1.1.4 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben oder mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind, ohne Halter oder Eigentümer der Luftfahrzeuge zu sein, insbesondere für die Betreiber und Führer des Luftfahrzeuges bzw. von diesen oder dem Halter beauftragten Personen.

² Teil II dieser Flughafenbenutzungsordnung ist genehmigungspflichtig nach § 43 LuftVZO.

³ Anhang A zur FBO ist durch die Genehmigung der Luftfahrtbehörde Bremen nach § 43 LuftVZO abgedeckt. Im Übrigen sind die Anhänge zur FBO nicht genehmigungspflichtig bzw. nach anderen Rechtsvorschriften zu genehmigen, sodass es keiner erneuten Genehmigung nach § 43 LuftVZO bedarf.

1.2 Definitionen

Luftfahrzeuge im Sinne der FBO sind solche im Sinne des § 1 Absatz 2 LuftVG.

Fahrzeuge im Sinne der FBO sind Kraftfahrzeuge gemäß § 1 Absatz 2 StVG sowie Kleinfahrzeuge, die im Gegensatz zu Kraftfahrzeugen nicht motorbetrieben sind.

Geräte sind insbesondere Geräte und Anlagen, die für die besonderen Erfordernisse, z.B. zur Abfertigung von Luftfahrzeugen, eingesetzt werden.

Als Bewegungsflächen werden die Start- und Landebahnen, die Rollbahnen und die Vorfelder definiert.

Rollender Luftverkehr beinhaltet sowohl aus eigener Kraft rollende sowie durch Hilfsmittel (z.B. Push-Back-Fahrzeug, Schlepper) rollende Luftfahrzeuge einschließlich schwebender Luftfahrzeuge (z.B. Hubschrauber).

Auf die weitergehenden Definitionen in Anhang D wird hingewiesen.

1.3 Zuweisung und Behandlung von Infrastruktur

Flughafeneinrichtungen, Flächen, Räume und zentrale Infrastruktur, die nicht individuell auf Dauer, sondern nur temporär zugeordnet werden (z.B. Check-In-Counter, Gates, Luftfahrzeugstandplatz), werden vom Flughafenbetreiber nach betrieblicher Notwendigkeit und Verfügbarkeit unter Beachtung der Gleichbehandlung zugewiesen. Die genannte Infrastruktur ist pfleglich zu behandeln. Über Schäden ist der Flughafenbetreiber über die Störmeldestelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

1.4 Entgelte

Alle Leistungen des Flughafenbetreibers – auch solche, die nicht in der FBO und deren Anhänge beschrieben sind – sind grundsätzlich entgeltspflichtig. Die Entgelte nach § 19 b LuftVG sind im Anhang G „Entgeltordnung für den Flughafen Bremen i.S.d. § 19 b LuftVG“ informativ veröffentlicht. Soweit die Höhe der Entgelte nicht veröffentlicht ist, ist diese beim Flughafenbetreiber zu erfragen. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Entgelte vor Abflug fällig. Auf die Zahlungsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung wird hingewiesen.

1.5 Tragen von Ausweisen

In den zutrittsbeschränkten Bereichen sind die Ausweise, z.B. Flughafenausweis, Besucherausweis, Flugbesatzungsausweis, deutlich sichtbar zu tragen.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Starten und Landen / Meldeverfahren

Die Luftfahrzeughalter, -führer oder deren Beauftragte haben dem Flughafenbetreiber ihre Flugabsichten von und nach Bremen rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition von Flugbetriebsanlagen und Personal notwendigen Informationen, wie z.B. die Flugzeiten, eingesetzte Luftfahrzeugtypen und den aktuellen Flugverlauf sowie die mitgeführte Ladung zu melden. Eine rechtzeitige Anmeldung von Landungen ist auch dann gegeben, wenn durch den verantwortlichen Luftfahrzeugführer eine Kontaktaufnahme mit dem DFS-Tower zum Einflug in die Kontrollzone Bremen erfolgt oder ein Flugplan aufgegeben wurde. Vorgenanntes gilt unabhängig von der gegenüber anderen Institutionen bestehenden Meldepflichten.

Auf die spezielle Regelung für Starts von Luftfahrzeugen der allgemeinen Luftfahrt wird auf Punkt 2.6 verwiesen.

Darüber hinaus sind die Regelungen des § 23 LuftVO sind zu beachten.

2.2 Mitteilungspflichten

Die Luftfahrzeughalter, Luftfahrzeugführer oder deren Beauftragten sind verpflichtet, nach der Landung bzw. vor dem Start alle wichtigen Daten wie Flugnummer, Start- und Zielflughafen, Registrierung, Anzahl der Passagiere, Frachtmengen sowie die Rechnungsanschrift mitzuteilen. Die Luftfahrzeughalter, -führer oder deren Beauftragte haben dem Flughafenbetreiber auf Verlangen jederzeit die vollständigen Unterlagen (inklusive der Lärmzeugnisse) vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltabrechnung notwendig sind. Bei nicht rechtzeitiger Überlassung der Daten werden die Entgelte in Abhängigkeit der maximalen möglichen Zulademengen und Höchstabflugmassen des jeweiligen Luftfahrzeugtyps berechnet.

2.3 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Bewegungsflächen zu nutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen des Towers der Deutsche Flugsicherung GmbH gebunden. Die Haftung des Flughafenbetreibers für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, die dieser nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

Turbinenstrahlflugzeuge mit mehr als 20 t MTOM sollen bei Landung auf der Landebahn 27, wenn vom Tower der DFS nicht anders angeordnet, über die Rollbahn A abrollen.

2.4 Vorfeld

Der Flughafenbetreiber unterhält eine Vorfeldkontrolle, die von der Deutsche Flugsicherung GmbH wahrgenommen wird. Ihr obliegt die Bewegungslenkung und Ver-

kehrsüberwachung des rollenden Luftverkehrs auf den Vorfeldern (Vorfeldkontrolldienste).

Die Koordination des Fahrzeug- und Personenverkehrs auf den Vorfeldern wird durch die Flughafenleitstelle (AOCC) sichergestellt. Auf die näheren Regelungen in den „Verkehrsregeln für die Luftseite des Verkehrsflughafens Bremen“ wird hingewiesen (Anhang C).

Die Vorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen ist nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers zulässig.

2.5 Rollen, Schleppen und Push-Back

2.5.1 Rollende, geschleppte Luftfahrzeuge sowie Luftfahrzeuge, die von einer „Nose-in“-Position zurückgeschleppt werden, haben vor jedem anderen Verkehr Vorrang.

2.5.2 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke rollen. Die Verwendung von Schubumkehr oder von Verstellpropellern zum Zwecke des Rückwärtsrollens ist untersagt. Luftfahrzeuge dürfen in oder aus Luftfahrzeughangars und Werkstätten nicht mit eigener Kraft rollen. Luftfahrzeuge dürfen die „Nose-in“-Position nur mit Schlepperhilfe verlassen.

2.5.3 Wird zur Führung eines rollenden Luftfahrzeugs ein Leitfahrzeug eingesetzt, hat der Pilot dessen Signale zu beachten. Luftfahrzeuge dürfen auf dem Vorfeld nicht von den Rollleitlinien abweichen. In Ausnahmefällen kann ein Abweichen unter Einsatz eines Leitfahrzeugs erforderlich werden.

2.5.4 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von hierzu berechtigtem, geschultem Personal geschleppt werden. Über die Berechtigung des zum Schleppen von Luftfahrzeugen eingesetzten Personals ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenbetreiber Nachweis zu führen. Dieser kann erforderlichenfalls weitere Unterweisungen verlangen, die ebenfalls nachzuweisen sind. Es gelten insbesondere die Regelungen der Berufsgenossenschaften (z.B. Unfallverhütungsvorschrift Luftfahrt, Betriebsgenossenschaftliche Regelungen und Informationen für die Luftfahrzeugabfertigung).

Luftfahrzeughalter, -führer, -betreiber oder die von ihm Beauftragten haben entsprechende Vorkehrungen - insbesondere Vorhaltung geeigneter Schleppstangen - zu treffen. Der Luftfahrzeughalter, -führer, -betreiber oder die von ihm Beauftragten haben unter bestimmten Voraussetzungen das für das Schleppen erforderliche Personal zu stellen. Der Luftfahrzeughalter, -führer, -betreiber oder die von ihm Beauftragten haben dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall haben der Luftfahrzeughalter, -führer, -betreiber oder die von ihm Beauftragten weitergehende Anordnungen des Flughafenbetreibers betreffend das Schleppen zu befolgen. Der Luftfahrzeughalter, -führer, -betreiber oder die von ihm Beauftragten müssen dafür sorgen, dass die für sein Luftfahrzeug richtige Schleppstange auf dem Flughafen vorhanden ist. Die Schleppstange muss den

allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nachweislich regelmäßig gewartet werden.

- 2.5.5 Vor jedem Schlepp- oder Push-Vorgang eines Luftfahrzeuges ist zusätzlich mit dem AOCC Verbindung aufzunehmen und eine Erlaubnis für das Bewegungsvorhaben einzuholen. Eine einwandfreie und permanente Kommunikation des Schleppfahrzeuges mit dem Cockpit und mit dem AOCC ist sicherzustellen. Die Anweisungen des AOCC sind zu befolgen.

Sämtliche in Richtung Vorfelder rollenden/geschleppten Luftfahrzeuge müssen an den „Hold for Follow Me“-Schildern auf ein Leitfahrzeug warten, es sei denn, die Deutsche Flugsicherung GmbH erteilt über Funk eine entsprechende Flugverkehrskontrollfreigabe oder eine andere Anweisung.

- 2.5.6 Ausnahmen von Regelungen dieser Ziffer sind nur mit Zustimmung des Flughafenbetreibers zulässig.

2.6 Benutzung durch die Allgemeine Luftfahrt

Für die Abfertigung von Passagieren der Allgemeinen Luftfahrt (General Aviation) stehen die Einrichtungen für die Allgemeine Luftfahrt zur Verfügung. Die Beförderung der zu beaufsichtigenden Personen (z.B. Passagiere und Piloten der General Aviation) zwischen Tor 1 (Flugvorbereitung) und Luftfahrzeug wird mit einem Kraftfahrzeug des Flughafenbetreibers oder eines von diesem beauftragten Unternehmens abgewickelt.

General Aviation, die über das Tor 1 Zugang erhält, verwendet das Formular zur Fluganmeldung an Tor 1. Im Übrigen erfolgt die Anmeldung über das AOCC.

Auf § 23 LuftVO wird hingewiesen.

2.7 Abgegrenzte Bereiche

Auf der Luftseite des Flughafen Bremen sind folgende abgegrenzte Bereiche eingerichtet:

- Vorfeldebereiche der Lufthansa Aviation Training auf dem Vorfeld 1,
- Vorfeld 2 und
- Vorfeld 3.

Die Verfahren sind im öffentlichen Teil des Luftsicherheitsprogrammes für den Verkehrsflughafen Bremen beschrieben.

2.8 Abstellen und Unterstellen

2.8.1 Luftfahrzeugstandplätze und Luftfahrzeughangars

- 2.8.1.1 Luftfahrzeugstandplätze und -stellplätze in Luftfahrzeughangars werden durch den Flughafenbetreiber (AOCC) zugewiesen.

2.8.1.2 Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als eine Stunde auf, so haben der Luftfahrzeughalter, -führer, -betreiber oder die von ihm Beauftragten es auf Verlangen des Flughafenbetreibers auf einem ihm zuzuweisenden Luftfahrzeugstandplatz oder -stellplatz in Luftfahrzeughangars unterzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flughafenbetreiber das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Luftfahrzeugstandplatz und -stellplatz in Luftfahrzeughangars verlangen - oder wenn der Luftfahrzeughalter, -führer, -betreiber oder die von ihm Beauftragten nicht erreichbar sind oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommen - das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes und berechtigtes Personal dorthin verbringen.

2.8.1.3 Bei der Abfertigung ist für die Koordination und Sicherheit sowie für die Sauberkeit auf den Luftfahrzeugstandplätzen und -stellplätzen das Luftfahrtunternehmen bzw. die von diesem beauftragten Bevollmächtigten (z.B. Abfertigungsunternehmen) verantwortlich. Die Benutzer haben die Luftfahrzeugstandplätze, die Luftfahrzeugstellplätze, die Luftfahrzeughangars und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln, die Sicherheitsregeln zu beachten und dabei insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenbetreibers, Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenbetreiber benutzt werden. Das Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Sinne des Luftverkehrsgesetzes bleibt davon unberührt.

Die Tore der Luftfahrzeughangars dürfen nur von unterwiesenen Personen betätigt werden.

Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in den Luftfahrzeughangars oder in einem Umkreis von 50 m um einen Luftfahrzeughangar haben der Luftfahrzeughalter, -führer, -betreiber oder die von ihm Beauftragten Handfeuerlöcher gemäß geltender gesetzlicher Vorgaben in angemessener Anzahl und unverzüglich einsetzbar bereitzuhalten.

Das hier eingesetzte Personal ist über die Brandmeldemöglichkeiten und in die Handhabung der Brandbekämpfungsmittel regelmäßig zu unterweisen. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmen Nachweis zu führen. Die Unterweisung kann durch den Flughafenbetreiber erfolgen.

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers in den Luftfahrzeughangars trocken gewaschen und abgesprüht werden.

Der Platz vor den Toren der Luftfahrzeughangars ist für Lösch- und Rettungsfahrzeuge jederzeit freizuhalten.

2.8.1.4 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, Luftfahrt-Bodengeräten sowie anderen Geräten bedarf der Einwilligung des Flughafenbetreibers. Hierzu ist das AOCC zu kontaktieren. Die Benutzer haben die ihnen zugewiesenen Stellplätze schonend zu behandeln und die Sicherheitsregeln zu beachten.

2.8.2 Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges

Die Sicherung eines ab- oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegen dem Luftfahrzeughalter, -betreiber oder -führer oder von ihm beauftragten Dritten. Luftfahrzeuge, die auf nicht markierten Abstellpositionen abgestellt werden müssen (Vorfeld 2), sind durch Hindernislampen zu sichern.

2.8.3 Haftungsausschluss

Für das Abstellen und Unterstellen von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Luftfahrt-Bodengeräten sowie anderen Geräten und Gegenständen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Die Haftung des Flughafenbetreibers für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

2.9 Triebwerkstandläufe, Lärmschutz

2.9.1 Triebwerkstandläufe bedürfen der Einwilligung des Flughafenbetreibers. Sie sind beim AOCC anzumelden. Eine vom DFS-Tower erteilte Flugverkehrskontrollfreigabe ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde/Luftaufsicht.

2.9.2 Triebwerkstandläufe dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Positionen durchgeführt werden. Leerlaufprobeläufe werden von dieser Regelung nicht erfasst.

2.9.3 Ausgewiesene Positionen für Triebwerkstandläufe:

- Vorfeld 2: für Luftfahrzeuge bis 5,7 t MTOM. Bei Benutzung der Standlaufpositionen ist darauf zu achten, dass auf Rollweg B befindliche Luftfahrzeuge nicht von den Triebwerksstrahlen oder Luftschrauben-Verwirbelungen beaufschlagt werden.
- Nebenstartbahn 23: südlich des Kompensierplatzes für alle Luftfahrzeuge.

2.9.4 Triebwerkstandläufe sind von Montag bis Freitag nur zwischen 06:30 Uhr und 22:00 Uhr Ortszeit zulässig.

Zwischen 05:30 Uhr und 06:30 Uhr Ortszeit sind Triebwerkstandläufe nur für den Fall zulässig, dass ein zwischen 06:30 Uhr und 07:30 Uhr Ortszeit planmäßiger Abflug unmittelbar bevorsteht und ein Probelauf aus Sicherheitsgründen kurz vor diesem Start durchgeführt werden muss.

An Samstagen sind Triebwerksstandläufe nur zwischen 07:00 Uhr und 13:00 Uhr Ortszeit sowie zwischen 15:00 Uhr und 17:00 Uhr Ortszeit zulässig.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Triebwerkstandläufe nur in begründeten Einzelfällen von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Ortszeit und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr Ortszeit durchgeführt werden, wenn

- ein genehmigter Start unmittelbar bevorsteht,
- ein Probelauf aus Sicherheitsgründen erforderlich und
- der in Aussicht genommene Start zur Vermeidung erheblicher Störungen im betrieblichen Ablauf des Luftfahrtunternehmens unabweisbar notwendig ist.

2.9.5 Der Luftfahrzeughalter, -führer, -betreiber oder die von ihm Beauftragten haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Auf § 29 b LuftVG wird hingewiesen.

2.9.6 Aus Lärmschutzgründen werden Piloten von Propellerflugzeugen und Luftfahrzeugen mit Turbinenpropellerantrieb über 2.000 kg Höchstabflugmasse (MTOM) durch die Rollkontrolle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bei Abflügen von RWY 27 grundsätzlich über die Kreuzung E anstelle der Kreuzung F zum Start geleitet. Sollte aus Flugsicherheitsgründen ein Start von Kreuzung F erforderlich sein, ist eine Freigabe durch die Rollkontrolle der DFS hierfür zusammen mit der Rollanweisung zu beantragen.

2.9.7 Aus Lärmschutzgründen werden Piloten von Propellerflugzeugen und Luftfahrzeugen mit Turbinenpropellerantrieb unter 2.000 kg Höchstabflugmasse (MTOM) durch die Rollkontrolle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bei Abflügen von RWY 27 grundsätzlich über die Kreuzung E anstelle der Kreuzungen C und D zum Start geleitet. Sollte aus Flugsicherheitsgründen ein Start von Kreuzung F erforderlich sein, ist eine Freigabe durch die Rollkontrolle der DFS hierfür zusammen mit der Rollanweisung zu beantragen.

2.9.8 Bei Landungen darf Schubumkehr nur in dem Umfang angewendet werden, in dem dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Stellung der Triebwerkshebel im Luftfahrzeug auf „Leerlaufschubumkehr“ wird hiervon nicht berührt.

2.10 APU-Betrieb

Zur Verminderung der Lärm- und Abgasemissionen ist an mit stationären oder mobilen Strom- und Klimaversorgungsanlagen ausgestatteten Positionen die bordeigene APU abzuschalten, sofern Energie und Frischluft gestellt werden. Im Einzelnen gilt Folgendes:

2.10.1 Ankommende Luftfahrzeuge müssen direkt nach Erreichen der Position und Versorgung mit Bodenstrom (GP) und klimatisierter Luft (PCA) die APU abstellen. Die APU muss während der gesamten Standzeit abgestellt bleiben. Die APU darf erst 10 Minuten vor bestätigtem Abflug gestartet werden.

2.10.2 Die APU darf nur in folgenden Fällen genutzt werden:

- Die Versorgung mit GP und/oder PCA durch den Flughafen ist aus technischen oder meteorologischen Gründen nicht möglich.
- Die Nutzung ist durch einen technischen Defekt am Luftfahrzeug nicht möglich.

2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge / Luftfahrzeugbergung

Der Luftfahrzeughalter, -führer, -betreiber oder die von ihm Beauftragten haben alle für die schnellstmögliche Entfernung eines bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs von den Flugbetriebsflächen notwendigen Absprachen und Vorkehrungen zu treffen.

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenbetreiber es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen oder sachkundige Dritte mit der Entfernung beauftragen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Ist für die Bergung, Bewegung oder Begleitung des bewegungsunfähigen Luftfahrzeuges nach Einschätzung des Flughafenbetreibers ein Feuerwehreinsatz erforderlich, so sind diese Kosten vom Luftfahrzeughalter zu tragen.

Die Haftung des Flughafenbetreibers ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken. Der Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Entsteht dem Flughafenbetreiber durch ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

2.12 Feuerwehreinsatz

Der Luftfahrzeughalter trägt die Kosten eines Feuerwehreinsatzes des Flughafenbetreibers, die durch die Wahrnehmung der nach Einschätzung des Flughafenbetreibers erforderlichen Maßnahmen zur Brandbekämpfung oder zur Gefahrenabwehr angefallen sind. Für Schäden haftet der Flughafenbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verursacht hat.

3. Bodenabfertigungsdienste

3.1 Allgemein

Der Flughafenbetreiber oder das von ihm beauftragte Unternehmen, zugelassene Bodenabfertigungsdienstleister sowie Selbstabfertiger (im Folgenden einheitlich „Abfertiger“, sofern nicht anderslautend bezeichnet) sind berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß der Verordnung der Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (BADV) durchzuführen.

Für die Durchführung der Bodenabfertigungsdienste gelten insbesondere die Bestimmungen des Anhangs B („Ergänzende Regelungen für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafen Bremen“), sofern nicht andere Regelungen getroffen wurden.

Die Abfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte auf dem Flughafen ausschließlich an den von dem Flughafenbetreiber zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen des Abfertigungsgeräts gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Die Haftung des Flughafenbetreibers für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Der Flughafenbetreiber ist berechtigt, in den Fällen, in denen der Betriebsablauf auf dem Flugplatz durch ein einem Abfertiger zurechenbares Verhalten gefährdet oder gestört wird oder die Anforderungen nach § 8 BADV nicht erfüllt werden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dem jeweiligen Abfertiger ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3.2 Koordinator

Während der Dauer des Abfertigungsvorganges am Luftfahrzeug haben der Luftfahrzeughalter, -führer oder -betreiber einen verantwortlichen Koordinator zu benennen, der allen an der Abfertigung Beteiligten als Ansprechpartner zur Verfügung steht und weisungsbefugt im Sinne der geltenden Sicherheitsvorschriften ist. Er ist für die ordnungsgemäße und sichere Flugzeugabfertigung verantwortlich. Der Flughafenbetreiber kann zur schnelleren Identifikation des Koordinators eine einheitliche Kennzeichnung durch Warnkleidung vorgeben.

3.3 Zentrale Infrastruktur

Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:

1. Abfertigungsvorfeld einschließlich Positionen für Enteisung
2. Abfertigungsschalter
3. Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge und Durchführung der Dienste
4. Entsorgungssystem für Abfall
5. Entsorgungssystem für Fäkalien
6. Fluggastbrücken
7. Fluggastinformationssystem
8. Gepäckabfertigung
9. Zentrales Kommunikationsnetz
10. Frachtumschlagsystem
11. Stationäre Bodenstromversorgung
12. Tanklager
13. Versorgungssystem für Frischwasser

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenbetreiber oder einem von ihm damit Beauftragten nach Maßgabe des Anhang A „Zentrale Infrastruktureinrichtungen“ vorgehalten, verwaltet und betrieben.

Die Dienstleister und Selbstabfertiger haben die zentralen Infrastruktureinrichtungen gemäß FBO (Anhang A) zu nutzen. Ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgeltes verbunden.

3.4 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenbetreiber zugelassen sein. Diese Unternehmer und der Luftfahrzeughalter, -führer, -betreiber oder die von ihm Beauftragten haben die Sicherheitsvorschriften und die sich daraus ergebenden Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten.

Sie sind ferner zur Vorsorge verpflichtet, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Luftfahrzeug tätige Personal in die Brandmeldemöglichkeiten, die Not-Aus-/Abschaltungen und die Brandbekämpfung eingewiesen ist und mindestens einmal jährlich geschult wird. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenbetreiber Nachweis zu führen.

4. Betreten, Befahren und sonstige Nutzung des Flughafenbetriebsgeländes

4.1 Straßen, Flächen, Gebäude und Eingänge

4.1.1 Für die Landseite gilt für den Straßen- und Personenverkehr die Straßenverkehrsordnung. Zusätzlich gilt die Hausordnung des Flughafenbetreibers auf dem gesamten Flughafenbetriebsgelände.

4.1.2 Die Straßen und Flächen des Flughafens auf der Luftseite sind nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Für den Fahrzeugverkehr sind die von dem Flughafenbetreiber erlassenen Verkehrsregeln (siehe Anhang C „Verkehrsregeln für die Luftseite der Flughafenbetriebsgesellschaft“) und Zulassungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verbindlich. Im Übrigen haben die Benutzer die Straßenverkehrsordnung auch auf der Luftseite des Flughafens zu beachten, soweit der Flughafenbetreiber in Anhang C keine abweichende Regelung trifft.

4.1.3 Die Luftseite sowie die zutrittsbeschränkte Landseite des Flughafens darf nur von den jeweils berechtigten Personen und nur durch die von dem Flughafenbetreiber hierfür freigegebenen Tore und Eingänge betreten und befahren werden. Die Berechtigung wird vom Flughafenbetreiber in der Regel nach einer Schulung erteilt.

Für das Betreten der besonders gekennzeichneten Besucheranlagen und bewirtschafteten und unbewirtschafteten Zuschaueranlagen kann Eintrittsgeld erhoben werden. Die Höhe ist durch Aushang bekannt zu machen.

4.2 Fahrzeuge und Geräte (Allgemeines)

4.2.1 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an der Straßenseite des Abfertigungsgebäudes sowie auf den gekennzeichneten Park- oder Halteplätzen aufnehmen oder absetzen bzw. auf- oder abladen. Direktverladungen von Massen- und Schwerlastgütern auf dem Abfertigungsvorfeld sind mit der Verkehrsleitung vorher besonders zu vereinbaren.

4.2.2 Fahrzeuge und Geräte dürfen nur in den Parkhäusern und auf den gekennzeichneten Park- und Geräteabstellflächen abgestellt werden. Die Benutzung der Parkhäuser und Parkplätze erfolgt auf Gefahr des Nutzers. Verbotswidrig oder verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit in den Parkhäusern oder auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge darf der Flughafenbetreiber auf Kosten und Gefahr ihrer Halter bzw. Fahrer entfernen. Dem Flughafenbetreiber steht für den Fall, dass vorbezeichnete Kosten nicht bezahlt werden, ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug gemäß § 273 BGB zu. Ein Bewachungs- oder Verwahrungsvertrag wird nicht abgeschlossen. Im Übrigen gelten für die Parkhäuser die Einstellbedingungen für die Parkhäuser.

4.2.3 Kleinfahrzeuge (z. B. Motorräder, Mopeds, Fahrräder) dürfen nur auf gekennzeichneten Flächen und insbesondere nicht auf Vorplätzen, Fußwegen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

4.2.4 Instandhaltungsarbeiten, Betankungen sowie das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen und sonstigen technischen Geräten sind außerhalb der durch den Flughafenbetreiber zugewiesenen Flächen bzw. Zentralen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere auf den Vorfeldflächen, unzulässig.

4.3 Zutrittsbeschränkte Bereiche des Flughafenbetriebsgeländes

4.3.1 Allgemein

Zutrittsbeschränkte Bereiche des Flughafenbetriebsgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter betreten oder befahren werden. Der Nachweis der Berechtigung ist beim Betreten und während des Aufenthalts auf Verlangen vorzulegen.

Zu den zutrittsbeschränkten Bereichen des Flughafenbetriebsgeländes gehören insbesondere:

- die Luftseite,
- die Luftfahrzeughangars,
- das Luftfrachtzentrum,
- Flughafengrundstücke außerhalb des Flughafenbetriebsgeländes, z.B. ortsfeste Befeuerungs- und Flugsicherungsanlagen,
- Garagen und Werkstätten,
- Betriebs- und Bauhöfe,
- Baustellen,
- Werftgelände (LAT, AAS),
- Betriebsräume für technische Anlagen und Einrichtungen.

Der Flughafenbetreiber kann die Einwilligung nach diesem Absatz allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen.

Luftfahrzeuge dürfen nicht berührt oder ohne Einwilligung des Luftfahrzeughalters, -führers, -betreibers oder der von ihm Beauftragten betreten werden. Ausgenommen sind betrieblich notwendige Gründe z.B. zur Prüfung des Abschlusses aus Gründen der Luftsicherheit (Security) oder zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

4.3.2 Zugang in zutrittsbeschränkte Bereiche

Zum Betreten der Luftseite des Flughafens benötigt jede berechtigte Person einen Flughafenausweis. Personen ohne Flughafenausweis dürfen die zutrittsbeschränkten Bereiche nur in Begleitung berechtigter Ausweisinhaber betreten. Die Voraussetzungen zum Erhalt und zur Nutzung eines Flughafenausweises sind in der Ausweisordnung dargelegt (s. Luftsicherheitsprogramm). Nutzer des Flughafens, die nicht nur gelegentlich die Sicherheitsbereiche des Flughafens betreten oder befahren wollen, bedürfen der Ausweiserteilung nach vorangegangener Überprüfung der Zuverlässigkeit und Schulung bzw. Einweisung durch den Flughafenbetreiber.

Der Flughafenbetreiber ist für die Durchführung von Schulungen und Einweisungen auf dem Gebiet des Luftsicherheitsrechts verantwortlich. Sie werden von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführt.

Der Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen und nicht öffentlichen Bereichen des Luftfrachtzentrums setzt zudem eine 11.2.3.9-Schulung (VO (EU) 2015/1998) voraus.

4.3.3 Besichtigungen/Führungen

Zutrittsbeschränkte Bereiche des Flughafenbetriebsgeländes dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenbetreibers besichtigt werden. Den Weisungen dieser verantwortlichen Person ist Folge zu leisten.

4.3.4 Fahrzeuge

4.3.4.1 Fahrzeuge, die auf der Luftseite des Verkehrsflughafens Bremen benutzt werden sollen, benötigen einen Fahrzeugausweis des Flughafenbetreibers. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den jeweils geltenden Zulassungsbestimmungen. Insbesondere ist der Fahrzeughalter bzw. -führer dafür verantwortlich, dass auf der Luftseite nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befindliche Kraftfahrzeuge eingesetzt werden. Für die auf der Luftseite des Verkehrsflughafens Bremen eingesetzten Kraftfahrzeuge ist eine Haftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Absicherung mit marktüblicher Höchstdeckungssumme (derzeit 100 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall bzw. 15 Mio. € je geschädigte Person) nachzuweisen. Die Versicherung muss ausdrücklich das Befahren der Luftseite des Verkehrsflughafens Bremen umfassen. Für die Erteilung des Fahrzeugausweises kann der Flughafenbetreiber Entgelte erheben.

- 4.3.4.2 Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrzeuge des Winterdienstes (unabhängig vom jahreszeitlichen Einsatz), die innerhalb der zutrittsbeschränkten Bereiche verkehren, dürfen die nachfolgend festgelegten maximalen Abmessungen (Gesamtlänge/-breite) nicht überschreiten: L 21,50 m / B 3,40 m. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Flughafenbetreibers. Fahrzeuge, die auf zutrittsbeschränkten Bereichen des Flughafenbetriebsgeländes verkehren, sind besonders zu kennzeichnen und auf Verlangen des Flughafenbetreibers mit Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Warn- und Signaleinrichtungen zu versehen.
- 4.3.4.3 Das Führen von Fahrzeugen auf der Luftseite des Flughafenbetriebsgeländes ist nur geschulten Personen gestattet, die vom Flughafenbetreiber oder von ihm beauftragten Stellen eine entsprechende Einweisung erhalten haben. Unternehmer, die die Luftseite des Flughafenbetriebsgeländes Fahrzeuge befahren, haben sicherzustellen, dass die Fahrzeugführer in dem Umgang mit dem Fahrzeug nach den einschlägigen Vorschriften geschult wurden.
- 4.3.4.4 Ferner ist für das Führen von Fahrzeugen auf der Luftseite des Flughafenbetriebsgeländes ein personenbezogener Flughafenführerschein des Flughafenbetreibers erforderlich. Der Flughafenführerschein wird nur erteilt, wenn die jeweils geltenden Voraussetzungen der Zulassungsbestimmungen erfüllt sind. Für das Führen von Fahrzeugen auf der Luftseite des Flughafenbetriebsgeländes ist insbesondere der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gemäß Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung) nachzuweisen, die zum Führen des zu benutzenden Fahrzeuges berechtigt. Den amtlichen Erlaubnissen gleichwertige Erlaubnisse oder Befähigungen können nach Einzelfallprüfung und nach Vorgabe des Flughafenbetreibers anerkannt werden. Für die Einweisung und die Erteilung des Flughafenführerscheins kann der Flughafenbetreiber Entgelte erheben.
- 4.3.4.5 Der Flughafenbetreiber ist berechtigt, entsprechende Kontrollen zum Vorhandensein von Fahrzeugausweis, der amtlichen Fahrerlaubnis, des Führerscheins des Flughafenbetreibers und der erhaltenen Einweisungen durchzuführen.
- 4.3.4.6 Fahrzeuge und Fahrer, die keine Berechtigung für das Befahren der Luftseite des Flughafenbetriebsgeländes haben, dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenbetreibers das Vorfeld und die Fahrstraßen befahren. Die Aufenthalte von Fahrzeugen ohne Berechtigung sind in zutrittsbeschränkten Bereichen auf die unbedingt notwendige Verweildauer (Be- und Entladen etc.) zu beschränken. Danach sind umgehend die zutrittsbeschränkten Bereiche zu verlassen. Sofern die Tätigkeiten unter zumutbaren Umständen vom öffentlichen Bereich ausgeführt werden können, behält sich der Flughafenbetreiber vor, Fahrten auf dem Vorfeld und den Fahrstraßen zu untersagen. Fahrzeuge ohne Fahrzeugausweis dürfen nicht auf der Luftseite des Flughafenbetriebsgeländes geparkt werden.
- 4.3.4.7 Der Flughafenbetreiber behält sich vor, Anträge auf Berechtigungen abzuweisen, sofern der Nachweis der Notwendigkeit nicht geführt werden kann.

4.3.4.8 Der Flughafenbetreiber kann das Betreiben z.B. von Geräten/Spezialfahrzeugen oder sonstigen Einrichtungen untersagen, wenn diese nicht den in Deutschland allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

4.3.5 Rollfeld

Zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes (Rollbahnen und Start-Landebahn-systems) ist neben der Einwilligung des Flughafenbetreibers die Freigabe der Flugsicherung erforderlich. Diese wird jeweils für den Einzelfall erteilt. Den Weisungen der Flugsicherung über Sprechfunk, Lichtsignale und Zeichen ist Folge zu leisten. Über die Bedeutung der Signale hat sich jeder Nutzer vorab zu unterrichten.

Freigaben für das Betreten und Befahren des Rollfeldes werden nur bei bestehender Funkverbindung und für Fahrzeuge zusätzlich mit eingeschaltetem Rundumlicht oder mit Führung durch ein Leitfahrzeug erteilt.

4.3.6 Vorfeld

Die Abfertigungsvorfelder dürfen nur mit den von dem Flughafenbetreiber zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Kontrollfahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeugen, den Schnee-, Eisräum- und Sanitätsfahrzeugen, den Fahrzeugen der Flughafenunterhaltung und Werkstätten sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenbetreibers.

4.4 Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit

4.4.1 Foreign Object Damage (FOD)

Jeder, der die Flugbetriebsflächen betritt oder befährt, hat Gegenstände (FOD – Foreign Object Debris/Damage), die Schäden an Luftfahrzeugen verursachen können, z.B. Schrauben, Ösen, Koffergriffe, Papier oder Folien, sofort aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen FOD-Boxen zu entsorgen. Zusätzlich hat jede Person, die auf einer Abfertigungsposition das Ein- oder Abrollen eines Luftfahrzeuges erwartet, sich rechtzeitig davon zu überzeugen, dass der Bereich frei von FOD und Hindernissen ist.

4.4.2 Verkehrsbehinderungen und Verschmutzungen

Über Verkehrsbehinderungen, Verschmutzungen oder Fremdkörper, die nicht sofort selbst beseitigt werden können, ist unverzüglich die Flughafenleitstelle (AOCC) zu informieren. Generell sind alle Verkehrsbehinderungen abzusichern.

4.4.3 Tragen von Warnschutzkleidung

Für Personen, die auf der Luftseite tätig sind, besteht die Verpflichtung zum Tragen von Warnschutzkleidung (z.B. nach DIN EN 471 oder sie ersetzende Regelungen).

4.4.4 Verbot von Suchtmitteln

Für Personen, die auf der Luftseite tätig sind, besteht ein absolutes Alkohol- und Suchtmittelverbot. Diesen Personen ist es verboten, im Dienst und während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt, alkoholische Lebensmittel, Drogen sowie

Medikamente, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können, zu sich zu nehmen.

Der Flughafenbetreiber ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen, auch auf Grundlage des Atem-Alkoholverfahrens, zu überprüfen und die betroffene Person im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen.

Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des absoluten Alkohol- und Suchtmittelverbots auf der Luftseite beizutragen. Über diese Beiträge ist gegenüber dem Flughafenbetreiber Nachweis zu führen.

Auf dem Flughafenbetriebsgelände gilt ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchverbot umfasst neben dem Rauchen durch Verbrennung auch alternative Methoden des Rauchens wie z.B. mittels E-Zigarette. Lediglich in den extra dafür ausgewiesenen Bereichen des Flughafenbetriebsgeländes ist das Rauchen erlaubt.

4.5 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden. Ausnahmen gelten nur für den Einsatz von Tieren durch den Flughafenbetreiber im Rahmen von Sicherheitsaufgaben, durch von ihm beauftragte Dritte, durch die Bundespolizei oder durch den Zoll. Der Flughafen kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

5. Fracht

Wer Fracht zum oder vom Flughafen auf dem Landweg befördert, ist verpflichtet, sich

- bei der Bremen Airport Handling GmbH (BAH),
- dem entsprechenden Spediteur oder
- bei der entsprechenden Airline

anzumelden und diesen/diese über die Sendungsdaten und die sonstigen Daten dieser Fracht zu unterrichten (z.B. Anzahl der Frachtstücke, Gewicht, AWB-Nr., Inhalt, von/nach, Datum). Fracht darf nur im Luftfrachtzentrum an den dafür vorgesehenen Stellen abgeladen oder aufgeladen werden. Die entsprechenden Weisungen für die Be- und Entladung sind einzuhalten. Die Fracht ist ständig zu beaufsichtigen. Im Übrigen gilt die „Frachtbenutzungsordnung“ in der jeweils gültigen Fassung (Anhang E).

Verladungen von Massen- und Schwerlastgütern auf dem Frachtvorfeld des Luftfrachtzentrums sind mit der BAH sowie mit dem Airport Duty Officer vorab besonders zu vereinbaren.

6. Sonstige Betätigungen

6.1 Nichtgewerbliche Tätigkeiten

Der Aufenthalt in den Gebäuden des Flughafens ist nur zu Zwecken gestattet, zu denen die einzelnen Funktionsbereiche der Gebäude bestimmt sind. Insbesondere sind das Übernachten, Betteln, Herumstreichen und Ähnliches unzulässig. De-

monstrationen sowie ähnliche Aktionen sind bei dem Flughafenbetreiber und der Landespolizei vor Beginn anzumelden. Der Flughafenbetreiber behält sich vor, Auflagen zu erteilen.

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenbetreibers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie für Musikdarbietungen.

6.2 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gemäß FBO Teil II Ziffer 3. ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenbetreiber, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt enthält, zulässig. Auf dem Flughafenbetriebsgelände wird eine gewerbliche Tätigkeit auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Aufnahme auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen gemäß FBO Teil II Ziffer 6.3.

6.3 Bild- und Tonaufnahmen

Gewerbliche und kommerzielle Aufnahmen mithilfe von Ton- und Bildträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Flughafenbetreiber (Pressestelle).

6.4 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG, § 11 Luftsicherheitsgesetz, § 2 Abs. 1 und 2 Gefahrgutgesetz und der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers oder eines von diesem Beauftragten unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften in dafür zugelassenen Lagerräumen zwischengelagert und umgeschlagen werden. Die Zulassung ist dem Flughafenbetreiber nachzuweisen.

Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers oder eines von diesem Beauftragten gelagert oder zwischengelagert werden.

Beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten (Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten). Der Flughafenbetreiber ist über die beabsichtigte Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten. Wer mit Wasser gefährdenden Stoffen umgeht, hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen wird. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Betreiber des Lagers selbst verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sind dem Flughafenbetreiber zur Kenntnis zu geben. In Zweifelsfällen ist der Gewässerschutzbeauftragte des Flughafenbetreibers zu kontaktieren.

Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner des Luftfahrtunternehmens oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Rettungs- und Sicherheitsleitstelle erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Rettungs- und Sicherheitsleitstelle umgehend zu informieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.

6.5 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flughafenbetreiber anzumelden. Dessen Maßgaben sind insbesondere hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs sowie hinsichtlich der dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungsverpflichtungen einzuhalten. Behördliche Genehmigungen z.B. nach §§ 12, 15 des Luftverkehrsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

7. Sicherheitsbestimmungen

7.1 Allgemein

Die auf Gesetz, anderen Rechtsvorschriften, dem Stand der Technik, den Erkenntnissen der Arbeitsmedizin und der Hygiene sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen und sicherheitstechnischen Erkenntnissen beruhenden und die in der Brandschutzordnung (Anhang F) sowie die „Frachtbenutzungsordnung“ (Anhang E) ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sind zu beachten.

Dies gilt auch für Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes sowie weiterer Vorschriften, die ein auf dem Flughafen tätiges Unternehmen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes bzw. seiner Tätigkeit zu beachten hat.

Die auf dem Flughafenbetriebsgelände tätigen Unternehmen haben gegenüber dem Flughafenbetreiber den Nachweis einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation zu erbringen.

Verantwortlich für die Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Menschen und Sachwerten im Sinne der Abwehr äußerer Gefahren ist der Flughafenbetreiber, sofern nicht durch das Luftsicherheitsprogramm anders geregelt. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Objektsicherung sowie zur Kontrolle von Personen, Fahrzeugen und Behältnissen, soweit nicht die Zuständigkeit der Luftsicherheitsbehörden gegeben ist. Die vom Flughafenbetreiber durchzuführenden Luftsicherheitsmaßnahmen werden in einem Luftsicherheitsprogramm dargestellt, welcher der Zulassung der Luftsicherheitsbehörde bedarf.

Bei Sicherheitsvorkommnissen oder Fragen zu Sicherheitsmaßnahmen ist die Rettungs- und Sicherheitsleitstelle unter Telefon 0421/5595-223 zu kontaktieren.

7.2 Emergency Response Plan (ERP)

Der Emergency Response Plan des Flughafenbetreibers regelt in der jeweils gültigen Fassung die Verhaltens- und Verfahrensweisen in Schadens- und Ereignissituationen. Bei der Erstellung bzw. Aktualisierung finden deutsche, europäische und internationale Bestimmungen Anwendung, die unter anderem in den ICAO-Anhängen niedergelegt sind.

7.3 Safety Management System (SMS)

Der Flughafenbetreiber hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben.

Die Sicherheit des Flugbetriebs und damit der Passagiere und Kunden hat oberste Priorität für den Flughafenbetreiber.

Aus diesem Grund betreibt der Flughafenbetreiber entsprechend den Vorgaben der VO (EU) 2018/1139 und die sie ändernden bzw. aufhebenden Verordnungen sowie der darauf basierenden Anweisungen der Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der am Flughafen tätigen Unternehmen ein Safety Management System (SMS).

Im Rahmen dessen sind die am Flughafen tätigen Unternehmen sowie alle am Flughafen tätigen Personen verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Aufgaben und Prozesse die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Flughafenbetreibers zu beachten. Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren für die Implementierung des Systems und die Integration der Unternehmen werden vom Flughafenbetreiber gesondert vorgegeben. (s. Anhang D „Verfahrensregeln für das Safety Management System des Flughafen Bremen“).

7.4 Gepäckabfertigung Rush

Alle zur Abfertigung gelangten Rush-Gepäckstücke (vergessenes oder fehlgeleitetes Gepäck, das dem Besitzer nachgesandt werden muss) müssen vorher der Reisegepäckkontrolle zugeführt werden. Die Rush-Gepäckstücke werden an den Check-In-Schaltern des entsprechenden Luftfahrtunternehmens oder von ihm beauftragten Dritten in die Gepäcksortieranlage eingecheckt. Hierbei sollte sichergestellt sein, dass die Gepäckstücke über die für die Sortierung nötigen Rush-Tags verfügen.

7.5 Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Fundbüro des Flughafenbetreibers abzuliefern. Es gelten die §§ 965 – 981 BGB.

8. Umweltschutz

8.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von den Verursachern fachgerecht zu beseitigen; anderenfalls kann der Flughafenbetreiber die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

In jedem Fall ist der Airport Duty Officer oder die Rettungs- und Sicherheitsleitstelle unverzüglich über den Vorfall zu informieren. Die Luftfahrtunternehmen und der zuständige Abfertigungsagent sind dafür verantwortlich, dass die Abfertigungsposition in einem sauberen Zustand gehalten wird.

Umweltgefährdende Flüssigkeiten sind beim Austreten aufzufangen und Abfälle jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen einzusammeln und zu entsorgen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er den Flughafenbetreiber (Rettungs- und Sicherheitsleitstelle) unverzüglich zu informieren. Die Freisetzung von Gefahrstoffen sowie gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenbetreiber (Rettungs- und Sicherheitsleitstelle) zu melden.

Sämtliche Einleitungen in das Kanalnetz des Flughafens bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenbetreiber.

8.2 Abwässer

In die Oberflächenentwässerung darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o.Ä. gelangen. Hiervon ausgenommen ist Enteisungsmittel während des Winterbetriebes.

In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach häuslichen oder nach gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Abwasser entsprechend dem Entwässerungsortgesetz (EOG) eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten. Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Entwässerungsortgesetz oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch den Flughafenbetreiber sowie der behördlichen Genehmigung.

Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafenbetreibers und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flughafenbetreiber die chemische Zusammensetzung des Enteisungsmittels mitzuteilen und in Form eines Gutachtens gemäß Anhang 1 der von der Bund/Länder-Leitgruppe § 7a WHG erarbeiteten Unterlage "Enteisungsabwasser von Flugplätzen - Hinweise" nachzuweisen.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenbetreiber auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.). Es dürfen nur FCKW-freie Waschmittel, Reinigungsmittel und Schmierstoffe verwendet werden.

Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, kontaminiert ist, ist es nach besonderer Weisung des Flughafenbetreibers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flughafenbetreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenbetreiber.

Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern des Flughafenbetreibers jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

Bei Störfällen ist umgehend die Rettungs- und Sicherheitsleitstelle des Flughafenbetreibers zu verständigen.

8.3 Abfälle

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z.B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe, sollen vom Abfall getrennt werden.

Die Sammlung, Bereitstellung und Entsorgung von Abfällen am Flughafen ist gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie den entsprechenden Verordnungen des Abfallrechts durchzuführen. Bei unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Entsorgung ist der Flughafenbetreiber berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.

8.4 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Motoren, Triebwerken und sonstigen Geräten ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

9. Unfallmeldewesen

Sämtliche Unfälle, Schadensfälle und Sachbeschädigungen sind sofort der Rettungs- und Sicherheitsleitstelle des Flughafenbetreibers zu melden. Sachschäden, insbesondere an Fahrzeugen, Anlagen und Gebäuden, sind unverzüglich der Rettungs- und Sicherheitsleitstelle des Flughafenbetreibers zu melden. Alle Arbeitsunfälle und Verletzungen von Personen sind der Rettungs- und Sicherheitsleitstelle des Flughafenbetreibers zu melden.

10. Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser FBO und den Anlagen notwendigen Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse sind jeweils vorab einzuholen.

Die im jeweiligen Zusammenhang gemachten Auflagen, Maßgaben und Weisungen des Flughafenbetreibers sind zu befolgen.

11. Zuwiderhandlungen gegen die FBO

Wer gegen die Vorschriften dieser FBO und ihrer Anhänge oder gegen Weisungen des Flughafenbetreibers, die aufgrund dieser FBO ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenbetreiber vom Flughafen verwiesen werden. Der Flughafenbetreiber hat als Hausrechtinhaber das Recht, Hausverbote auszusprechen.

Verstöße, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder einen Straftatbestand erfüllen können, werden zur Anzeige gebracht.

12. Haftpflichtversicherung, Haftung

Ungeachtet vorstehender Regelungen gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Haftung des Flughafenbetreibers sowie der Versicherungspflicht des Nutzers:

- 12.1 Jeder Unternehmer und jedes Unternehmen, das auf dem Flughafenbetriebsgelände tätig ist und nicht unter die Regelung der Haftpflichtversicherungen der BADV fällt, hat vor der Aufnahme der Betätigung eine für die jeweilige Tätigkeit angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherung muss ausdrücklich die Tätigkeit am Verkehrsflughafen Bremen umfassen. Sofern die Tätigkeiten auch auf den Flugbetriebsflächen durchgeführt werden, dürfen Schäden an Luftfahrzeugen in den Versicherungspolizen nicht ausgeschlossen sein. Der Flughafenbetreiber behält sich jederzeit das Recht vor, Policen zu überprüfen und bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz den Zugang auf das Flughafenbetriebsgelände umgehend aus wichtigem Grund zu entziehen oder neuen Unternehmen die Genehmigung zum Zugang nicht zu erteilen.

Auf die Versicherungsbestimmungen für Kraftfahrzeuge in dieser FBO wird hingewiesen.

- 12.2 Der Flughafenbetreiber haftet nicht für Schäden, die die Luftfahrtunternehmen erleiden, oder für gegen die Luftfahrtunternehmen erhobene Schadensersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von dem Flughafenbetreiber zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden oder die erhobenen Schadensersatzforderungen durch schuldhaftes Verhalten des Flughafenbetreibers, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

Die Luftfahrtunternehmen stellen den Flughafenbetreiber frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Kosten, die im Zusammenhang mit den von dem Flughafenbetreiber übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind durch schuldhaftes Verhalten des Flughafenbetreibers, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen begründet.

Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die der Luftfahrtunternehmen gegenüber ihren Vertragspartnern.

Die Nutzer und der Flughafenbetreiber werden von ihren Verpflichtungen freigestellt, wenn sie ihren Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, bei höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb ihrer alleinigen Entscheidungsmöglichkeiten liegen, nicht erfüllen können.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die sich aus dieser FBO ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Bremen (stadtbremische Gerichte).

14. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben dem Flughafenbetreiber auf Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

15. Inkrafttreten

Die Flughafenbenutzungsordnung mit den Anhängen A - H tritt am **15. April 2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Flughafenbenutzungsordnung in der Fassung vom 01. März 2017 außer Kraft.

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebs einschließlich der Flughafengenehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Anhänge

Anhang A – Zentrale Infrastruktureinrichtungen

Anhang B – Ergänzende Regelungen für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafen Bremen

Zur Information: Pflichtenheft und technische Spezifikationen für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten am Flughafen Bremen

Anhang C – Verkehrsregeln für die Luftseite des Flughafenbetriebsgeländes

Anhang D – Verfahrensregeln für das Safety Management System des Flughafens Bremen

Anhang E – Frachtbenutzungsordnung

Anhang F – Brandschutzordnung

Anhang G – Entgeltordnung gemäß § 19 b LuftVG für den Flughafen Bremen

Anhang H – Allgemeine Bedingungen für die Nutzung von Telekommunikationstechniken



Verantwortliche Stelle

Flughafen Bremen GmbH
Otto-Lilienthal-Straße 6
28199 Bremen
T +49 421 5595-0
contact@airport-bremen.de
www.bremen-airport.com

Bereich Operations
Christian Knuschke
Accountable Manager
T +49 421 5595-205
F +49 421 5595-517
christian.knuschke@airport-bremen.de

